

# Niedersächsisches Ministerialblatt

67. (72.) Jahrgang

Hannover, den 15. 11. 2017

Nummer 44

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
Bek. 24. 10. 2017, Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung von Hörfunkprogrammen . . . . .	1458	<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 30. 10. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1459	Erl. 2. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Pferden bei der Holzerte in Wäldern Niedersachsens . . . . .	1469
Bek. 2. 11. 2017, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1460	Bek. 3. 11. 2017, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2018 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren . . . . .	1470
Bek. 7. 11. 2017, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	1460	<b>I. Justizministerium</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Gem. RdErl. 26. 10. 2017, Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) 31030	1470
RdErl. 24. 10. 2017, Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen; Brennpunktorientierte Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes . . . . .	1460	<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
RdErl. 25. 10. 2017, Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung von Verlaufsberichten . . . . .	1460	Erl. 25. 10. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) . . . . .	1471
RdErl. 27. 10. 2017, Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte . . . . .	1462	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Gem. RdErl. 1. 11. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Nutzung von Informationstechnik durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung) . . . . .	1463	Bek. 1. 11. 2017, Anerkennung der „Delmetal Stiftung“ . . .	1471
Gem. RdErl. 1. 11. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über die Abwehr von Schadsoftware (ISRL-Schadsoftware)	1463	<b>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems</b>	
Gem. RdErl. 1. 11. 2017, Informationssicherheitsrichtlinie über den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISI-Vorfälle) . . . . .	1463	Bek. 2. 11. 2017, Anerkennung der „Wille & Barkow Stiftung“	1471
RdErl. 3. 11. 2017, Einrichtung und Führung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5-Erlass) . . . . .	1465	<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
21160		Bek. 25. 10. 2017, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Einbau von Lichtzeichenanlagen an den Bahnübergängen auf der Eisenbahnstrecke Einbeck Mitte—Einbeck Sachsenbreite	1471
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 30. 10. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung von der Umspannanlage Wehrendorf bis zum Punkt Heithöfen . . . . .	1471
RdErl. 18. 10. 2017, Auslandsreisekostenrecht; Neufestsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2018 . . . . .	1465	<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Erl. 26. 10. 2017, Begründung der Zuständigkeit des Finanzamtes Wilhelmshaven für das Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers, des daran anschließenden Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone . . . . .	1468	Bek. 15. 11. 2017, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hechtgrabens, der Seebeeke und der Thöse in der Region Hannover und im Landkreis Celle . . . . .	1472
20120		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>		Bek. 1. 11. 2017, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Aller-Energie GmbH, Adelheidsdorf) . . . . .	1472
Erl. 6. 11. 2017, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen . . . . .	1469	<b>Berichtigung</b> . . . . .	1473
21147		<b>Rechtsprechung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bundesverfassungsgericht . . . . .	1473
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Stellenausschreibung</b> . . . . .	1476

**A. Staatskanzlei****Öffentliche Bekanntmachung einer Auflistung  
von Hörfunkprogrammen****Bek. d. StK v. 24. 10. 2017 — 205-58202/004 —**

Gemäß § 11 c Abs. 4 RStV vom 31. 8. 1991 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 8. 12./16. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 99), wird eine Auflistung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme (**Anlage**) bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1458

**Anlage**

**Bekanntmachung der von den in der ARD  
zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem  
Deutschlandradio veranstalteten Hörfunkprogramme  
vom 13. 10. 2017**

**Hörfunkwellen ARD/DRadio und ihre Ausstrahlungsart****Stand: 11. 10. 2017**

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
BR	Bayern 1	x	x	x	x
5	Bayern 2	x	x	x	x
5	Bayern 3	x	x	x	x
	BR-KLASSIK	x	x	x <sup>4)</sup>	x
	B5 aktuell	x	x	x	x
	PULS	—	x	x	x
	Bayern plus	—	x	x	x
	B5 plus	—	x	x	x
	BR Verkehr	—	x	—	—
	BR Heimat	—	x	x	x
HR	hr1	x	x	x	x
6	hr2-kultur	x	x	x	x
	hr3	x	x	x	x
	YOU FM	x	x	x	x
	hr4	x	x	x	x
	hr-iNFO	x	x	x	x
MDR	MDR 1 RADIO SACHSEN	x	x	x	x
7	MDR SACHSEN-ANHALT	x	x	x	x
2	MDR TH RINGEN	x	x	x	x
	MDR AKTUELL	x	x	x	x
	MDR KULTUR	x	x	x	x
	MDR JUMP	x	x	x	x
	MDR SPUTNIK <sup>6)</sup>	x	x	x	x
	MDR KLASSIK	—	x	x	x
	MDR Schlagerwelt <sup>5)</sup>	—	x	—	x
nachrichtlich	13 Webchannel	—	—	—	(x)
NDR	NDR 90,3	x	x	x	x
8	NDR 1 Niedersachsen	x	x	x	x
3	NDR 1 Radio MV	x	x	x	x
	NDR 1 Welle Nord	x	x	x	x
	NDR 2	x	x	x	x
	NDR Kultur	x	x	x	x
	NDR Info	x	x	x	x
	N-JOY	x	x	x	x
	NDR Info Spezial <sup>5)</sup>	—	x	x	x
	NDR Plus <sup>5)</sup>	—	x	x	x
	NDR Blue <sup>5)</sup>	—	x	x	x
RB	Bremen Eins	x	x	x	x
4	Nordwestradio	x	x	x	x
	Bremen Vier	x	x	x	x

LRA	Welle	UKW	DAB+	Satellit	livestream
	Cosmo <sup>3)</sup>	(x)	(x)	—	(x)
	Bremen Next	x	x	—	x
	KiRaKa <sup>3)</sup>	—	(x)	—	—
RBB 6	Antenne Brandenburg	x	x	x	x
	Fritz	x	x	x	x
	Inforadio	x	x	x	x
	radioeins	x	x	x	x
	kulturradio	x	x	x	x
	radioBerlin 88,8	x	x	x	x
	Cosmo <sup>3)</sup>	(x)	(x)	(x)	(x)
SR 4 2	SR 1 Europawelle	x	x	x	x
	SR 2 KulturRadio	x	x	x	x
	SR 3 Saarlandwelle	x	x	x	x
	UnserDing	x	x	—	x
	antenne saar	—	x	—	x
	KiRaKa <sup>3)</sup> <sup>5)</sup>	—	(x)	—	—
SWR 8	SWR1 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR1 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR2	x	x	x	x
	SWR3	x	x	x	x
	DASDING	x <sup>1)</sup>	x	x	x
	SWR4 Baden-Württemberg	x	x	x	x
	SWR4 Rheinland-Pfalz	x	x	x	x
	SWR Aktuell	x <sup>2)</sup>	x	x	x
WDR 6 3	1LIVE	x	x	x	x
	1LIVE diGGi	—	x	x	x
	WDR 2	x	x	x	x
	WDR 3	x	x	x	x
	WDR 4	x	x	x	x
	WDR 5	x	x	x	x
	KiRaKa	—	x	x	x
	Cosmo	x	x	x	x
	VERA	—	x	—	X
Deutschlandradio 2 1	Deutschlandfunk	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Kultur	x	x	x	x
	Deutschlandfunk Nova	—	x	x	x
Summe	64 (LRA) + 3 (DRadio) + 5 <sup>5)</sup>	56 (inkl. DRadio)	15 + 1 (DRadio)		

<sup>1)</sup> Nur vereinzelte UKW-Frequenzen.

<sup>2)</sup> Singulare UKW Frequenz in Stuttgart.

<sup>3)</sup> Siehe WDR.

<sup>4)</sup> DVB-S/C auch als BR-Klassik Surround.

<sup>5)</sup> Gemäß Landesrecht/§ 11 c Abs. 2 Satz 2 RStV zusätzlich beauftragt.

<sup>6)</sup> Über UKW nur in Sachsen-Anhalt.

### Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

#### Bek. d. StK v. 30. 10. 2017 — 203-11700-5 BIH —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in Frankfurt am Main ernannten Herrn Lučiano Kaluža am 27. 10. 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dževad Šaldić, am 31. 10. 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

**Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 2. 11. 2017  
— 203-11700-6 MDV —**

Die Bundesregierung hat Herrn Christian Freiherr von Stetten am 21. 8. 2017 das Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Malediven in Künzelsau erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Burgallee 6  
74653 Künzelsau  
Tel.: 07940 9876015  
Fax: 07940 987609  
E-Mail: info@mhgc-germany.de  
Öffnungszeiten: nach vorheriger Vereinbarung.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1460

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 7. 11. 2017 — 203-11700-2 ITA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Hannover ernannten Herrn Giorgio Taborri am 6. 11. 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen (ausgenommen der Landkreise Wolfsburg, Gifhorn und Helmstedt).

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Flavio Rodilloso, am 15. 7. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1460

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Einsatz der Bereitschaftspolizei Niedersachsen;  
Brennpunktorientierte Unterstützung  
des polizeilichen Einzeldienstes****RdErl. d. MI v. 24. 10. 2017 — 24.11-12401/2-2.3 —****— VORIS 21021 —**

**Bezug:** RdErl. v. 13. 1. 2012 (Nds. MBl. S. 114)  
— VORIS 21021 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Gemäß § 2 des Verwaltungsabkommens über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen sind u. a. die Bewältigung

von Lagen aus besonderem Anlass sowie die Unterstützung des polizeilichen Einzeldienstes vorrangige Aufgaben der Bereitschaftspolizei Niedersachsen.“

2. In Nummer 4 Abs. 2 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1460

**Meldung wichtiger Ereignisse und Erstattung  
von Verlaufsberichten****RdErl. d. MI v. 25. 10. 2017 — 24.11-02041 —****— VORIS 21021 —**

**Bezug:** RdErl. v. 1. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 581)  
— VORIS 21021 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 12. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug zu a erhält folgende Fassung:  
„**Bezug:** a) Gem. RdErl. d. MI, d. MJ u. d. MS v. 4. 12. 2015 (Nds. MBl. 2016 S. 22)  
— VORIS 21021 —“.
2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1.2.10 Satz 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:  
„d) Schäden oder (Cyber-)Angriffe bei Unternehmen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS);“.
  - b) In Nummer 1.2.12 zweiter Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(§§ 1 und 25 LuftVG i. V. m. § 15 der LuftVO)“ durch den Klammerzusatz „(§§ 1 und 25 LuftVG i. V. m. § 18 LuftVO)“ ersetzt.
3. In Nummer 3.2 vierter Spiegelstrich wird der Klammerzusatz „(die in den ‚Grundsätzen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Deutschen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge‘ festgeschriebenen Kommunikationsabläufe bleiben hiervon unberührt)“ durch den Klammerzusatz „(die in den ‚Gemeinsamen Grundsätzen von Bund und Ländern über die Zusammenarbeit bei der Abwehr von Gefahren für die Sicherheit im Deutschen Luftraum durch RENEGADE-Luftfahrzeuge‘ festgeschriebenen Kommunikationsabläufe bleiben hiervon unberührt)“ ersetzt.
4. Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:  
„4.4 Bei Vorkommnissen im Seeverkehr ist zusätzlich die Gemeinsame Leitstelle der Wasserschutzpolizeien der Küstenländer in Cuxhaven zu beteiligen.“
5. In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.
6. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die in der **Anlage** abgedruckte Fassung.

An die  
Polizeibehörden  
Polizeiakademie Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1460

**Anlage**

„Anlage 1  
(Stand: 1. 1. 2018)

**WE-Meldung**

pressefrei  pressefrei mit Ausnahme  nicht pressefrei  
 VS —Nur für den Dienstgebrauch

**1. Lage, Anlass**

(Ereignis-Kurzbeschreibung)

**2. Zeit**

(Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit)

**3. Ort**

(Ereignisort/-örtlichkeit, ggf. Nennung besonderer Örtlichkeiten)

**4. Sachverhalt, Einsatzverlauf**

**5. Maßnahmen, Ermittlungsergebnisse**

**6. Polizeiführerin/Polizeiführer, Kräfte**

**7. Sachbearbeitende Dienststelle**

(einschließlich Erreichbarkeiten und Vorgangsnummer)

**8. Berichterstatlerin/Berichterstatter**

(Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit)

Anlage 2  
(Stand: 1. 1. 2018)

**Verlaufsbericht**

pressefrei  nicht pressefrei  
 pressefrei nur über Pressestelle   
 VS —Nur für den Dienstgebrauch

**1. Lage, Anlass**

(Ereignis-Kurzbeschreibung)

**2. Zeit**

(Ereignisdatum/-zeitraum, -uhrzeit)

**3. Ort**

(Ereignisort/-örtlichkeit, ggf. Nennung besonderer Örtlichkeiten)

**4. Polizeiführerin/Polizeiführer**

einschließlich Erreichbarkeit

**4.1 Kräfte und Einsatzstunden**

Gesamt: (PVB mit Führungsfunktion, PVB sowie Beschäftigte)	geleistete Personal- stunden:	
	— davon	— davon
Eigene:		
Andere (Niedersachsen):		
Andere Länder:		
Bundespolizei:		
Benachbarte Kräfte:		

**5. Einsatzverlauf**

(Darstellung des wesentlichen Einsatzverlaufs)

**Bei Relevanz ist auf die folgenden Fragestellungen einzugehen:**

- An-/Abreiseverhalten der Teilnehmerinnen/ Teilnehmer; reisten Personen trotz bestehender Verbotsverfügung an bzw. befanden sie sich im weiteren Umfeld? Herkunftsorte?
- Anzahl und Verhalten von Teilnehmerinnen/ Teilnehmern, Störerinnen/Störern und Unbeteiligten während der Veranstaltung, Störertaktiken
- Worauf ist ggf. ein gewalttätiger Verlauf zurückzuführen? (Ging die Initiative von einzelnen Störerinnen/Störern oder Gruppen aus?)
- Welcher Altersschicht gehörten die Teilnehmerinnen/ Teilnehmer bzw. Störerinnen/Störer an?
- Auftreten von Medienvertreterinnen/Medienvertretern

**Zusätzliche Angaben im Zusammenhang mit Versammlungen**

- Einteilung in Protestkategorien (gemäß Anlage 9 der LEO „Leine“-Konzeption)

**6. Eingriffsmaßnahmen nach Art und Umfang**

Art der Maßnahme	Gesetzliche Grundlage	Anzahl

**7. Anwendung von Zwangsmitteln aller Art**

Art des Zwangsmittels	Anlass

**8. Eingeleitete Ermittlungsverfahren**

Deliktsbezeichnung	Anzahl

**9. Verletzte**

(bei stationären Behandlungen sind diese besonders zu vermerken)

**9.1 Beamtinnen und Beamte/Beschäftigte****9.2 Andere****10. Sachschäden****10.1 an polizeilichen Führungs- und Einsatzmitteln****10.2 von Bedeutung an sonstigen Objekten****11. Berichterstatterin/Berichterstatter**

(Name, Amtsbezeichnung, Funktion, Erreichbarkeit)“.

—————

**Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen  
und Leistungen der Gutachterausschüsse  
und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte**

RdErl. d. MI v. 27. 10. 2017 — 47-05111/1 —

— **VORIS 21160** —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

**Bezug:** RdErl. v. 17. 10. 2014 (Nds. MBl. S. 665), geändert durch  
RdErl. v. 19. 1. 2015 (Nds. MBl. S. 160)  
— **VORIS 21160** —

**1. Allgemeines**

Dieser RdErl. regelt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Amtshandlungen und Leistungen der Gutachterausschüsse und des Oberen Gutachterausschusses für Grundstückswerte (im Folgenden: GAG) gemäß der GOGut vom 31. 5. 2017 (Nds. GVBl. S. 164).

Für die Abwicklung des Besteuerungsverfahrens sind die nachstehenden Hinweise und Regelungen zu beachten:

**2. GOGut****2.1 Steuerbarkeit**

Die Erstattung von Gutachten nach Nummer 1 und Obergutachten nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur GOGut) ist den GAG grundsätzlich nicht eigentümlich und vorbehalten. Die GAG üben deshalb insoweit regelmäßig eine wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art i. S. von § 4 Abs. 1 KStG aus, die der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz unterliegt.

Ausgenommen hiervon sind Gutachten über die ortsübliche Pacht im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach Nummer 1.8 des Gebührenverzeichnisses, weil diese Gutachten gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleingG den GAG eigentümlich und vorbehalten sind. Die damit verbundenen Tätigkeiten begründen keinen Betrieb gewerblicher Art und unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Mehrausfertigungen eines dieser Gutachten nach Nummer 1.12 sowie für Obergutachten nach Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses über die ortsübliche Pacht im gewerblichen Obst- und Gemüseanbau.

Amtshandlungen und Leistungen nach den Nummern 3 bis 6 des Gebührenverzeichnisses unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Besondere Erläuterungen zu Gutachten und sonstigen Wertermittlungen nach Nummer 7 des Gebührenverzeichnisses sind umsatzsteuerrechtlich zu behandeln wie die betreffenden Gutachten oder sonstigen Wertermittlungen nach den Nummern 1 bis 6 des Gebührenverzeichnisses.

**2.2 Amtshilfe**

Amtshilfe liegt bei ergänzender Hilfe der GAG und deren Geschäftsstellen untereinander vor.

**2.3 Amtshandlungen und Leistungen für andere Einrichtungen des Landes**

Gutachten für andere unselbständige Einrichtungen des Landes, z. B. für Landesbehörden und Landesbetriebe, stellen sog. Innenumsätze dar und unterliegen als solche mangels zweier Beteiligter nicht der Umsatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Stiftungen, Anstalten und ähnliche Einrichtungen des Landes mit eigener Rechtspersönlichkeit sind Dritte i. S. des UStG; Amtshandlungen und Leistungen für diese Einrichtungen unterliegen somit der Umsatzsteuer.

**3. JVEG**

Die von einem niedersächsischen Gericht oder einer niedersächsischen Justizbehörde beantragten und nach dem JVEG abzurechnenden Gutachten erfolgen gegenüber demselben Rechtsträger und unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer. Entsprechende Gutachten für andere Gerichte und Justizbehörden sind der Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz zu unterwerfen.

**4. Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

Wird Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt, ist die Umsatzsteuer nur für den Betrag zu erheben, der nach Gewährung der Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung verbleibt.

**5. Erstattung von Auslagen nach § 13 NVwKostG**

Die der Umsatzsteuer unterliegenden Umsätze enthalten auch die nach § 13 NVwKostG zu erstattenden Auslagen. Für Auslagen ist jeweils der Steuersatz zu erheben, dem die entsprechende Amtshandlung oder Leistung unterliegt.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf umsatzsteuerpflichtige Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Nettobeträgen (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Die Erstattung der an den Leistungserbringer gezahlten Umsatzsteuer wird in diesen Fällen durch den (pauschalen) Vorsteuerabzug abgegolten.

Auslagen für externe umsatzsteuerpflichtige Leistungen, die auf nicht der Umsatzsteuer unterliegende Amtshandlungen erhoben werden, sind mit ihren Bruttobeträgen (inklusive Umsatzsteuer) zu berechnen, da hierfür kein (pauschaler) Vorsteuerabzug gewährt wird.

**6. Verfahren****6.1 Umsatzsteuererklärung**

Die Umsatzsteuererklärungen der GAG sind bei den örtlich zuständigen Finanzämtern abzugeben.

**6.2 Vorsteuerabzug**

Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind nach Abschnitt 2.11 Abs. 11 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (im Internet abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de/ustae](http://www.bundesfinanzministerium.de/ustae)) pauschal mit einem einheitlichen Satz von 1,9 % der steuerpflichtigen Umsätze zu ermitteln.

**7. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 6. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft. Der Bezugerlass tritt mit Ablauf des 14. 6. 2017 außer Kraft.

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte  
den Oberen Gutachterausschuss für Grundstückswerte

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1462

**Informationssicherheitsrichtlinie  
über die Nutzung von Informationstechnik  
durch Anwenderinnen und Anwender (ISRL-IT-Nutzung)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 11. 2017  
— CIO-02850/0110-0001 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 11. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 480), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 10. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 486)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 2. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3 wird gestrichen.
2. Nummer 3 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3.1 wird der Klammerzusatz „[der oder dem Informationssicherheitsbeauftragten]“ durch den Klammerzusatz „[der zuständigen Meldestelle]“ ersetzt.
  - b) Nummer 3.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Ein Sicherheitsvorfall ist ein anhand eines Katalogs bewertetes Ereignis i. S. der Informationssicherheit, das eine Einschränkung oder den Verlust der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen nach sich zieht, nach sich gezogen hat oder nach sich gezogen haben könnte.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1463

**Informationssicherheitsrichtlinie  
über die Abwehr von Schadsoftware (ISRL-Schadsoftware)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 11. 2017  
— CIO-02850/0110-0004 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 23. 10. 2013 (Nds. MBl. S. 864), geändert durch Gem. RdErl. v. 10. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 487)

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 2. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:  
„**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)  
— VORIS 20500 —  
b) Gem. RdErl. v. 1. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1463)“.
2. Der Nummer 5.2.2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Die Informationssicherheitsrichtlinie über den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISi-Vorfälle) — Bezugserlass zu b — regelt den strukturierten Umgang mit Sicherheitsvorfällen, sobald sich der Verdacht auf einen Schadsoftwarebefall bestätigt.“
3. Der Nummer 4.3 der Anlage wird der folgende Satz angefügt:  
„Wenn dies nicht möglich ist, trennen Sie es von der Stromversorgung.“

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1463

**Informationssicherheitsrichtlinie  
über den strukturierten Umgang  
mit Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISi-Vorfälle)**

**Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 1. 11. 2017  
— CIO-02850/0110-0011 —**

**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1193)  
— VORIS 20500 —  
b) Gem. RdErl. v. 9. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1196)

**1. Gegenstand und Geltungsbereich**

1.1 Diese Informationssicherheitsrichtlinie legt auf Grundlage der Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) — Bezugserlass zu a — Mindestanforderungen an die

organisatorischen Rahmenbedingungen zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen und zur Vermeidung von Sicherheitsvorfällen (ISRL-ISi-Vorfälle) fest. Sie dient dem Zweck, die Informationssicherheit in der Landesverwaltung kontinuierlich zu verbessern.

1.2 Ziel der ISRL-ISi-Vorfälle ist es, künftige Sicherheitsvorfälle möglichst zu vermeiden und auf eingetretene Sicherheitsvorfälle angemessen zu reagieren. Zur Prävention wird anhand von Sicherheitsvorfällen die Einschätzung in den Risikoanalysen zum Schadensausmaß und zur Eintrittswahrscheinlichkeit evaluiert. Bei Bedarf wird das Sicherheitsniveau den aktualisierten Risikoanalysen angepasst. Durch eine abgestimmte, schnelle und wirksame Reaktion auf Sicherheitsvorfälle werden Schäden für die Informationen der Landesverwaltung und Datenschutzverletzungen abgewehrt.

1.3 Nicht Gegenstand dieser Informationssicherheitsrichtlinie sind der Umgang mit Notfällen\*), die statistische Erhebung von Sicherheitsvorfällen sowie Regelungen zur technischen Sensorik und Protokollierung. Ebenso wird nicht die betriebliche Bewältigung von Sicherheitsvorfällen in den etablierten Prozessen zum System-, Gebäude- und Personalmanagement der Behörden sowie in den Betriebsprozessen der IT-Dienstleister (z. B. im Incidentmanagement gemäß ITIL) geregelt.

1.4 Unberührt von dieser Informationssicherheitsrichtlinie bleiben die Pflichten aus der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) sowie sonstige Melde- und Berichtspflichten bei außerordentlichen Vorkommnissen.

1.5 Die ISRL-ISi-Vorfälle gilt im gesamten Geltungsbereich der Leitlinie für die Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL) (Nummern 1.1 bis 1.3 des Bezugserlasses zu a).

**2. Begriffsbestimmungen**

2.1 Ein Sicherheitsvorfall ist ein anhand eines Katalogs bewertetes Ereignis i. S. der Informationssicherheit, das eine Einschränkung oder den Verlust der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität von Informationen nach sich zieht, nach sich gezogen hat oder nach sich gezogen haben könnte. Das öffentliche Bekanntwerden einer abstrakten Bedrohung, wie z. B. die Veröffentlichung einer Sicherheitslücke, ist hingegen noch kein Sicherheitsvorfall.

2.2 Ein schwerwiegender Sicherheitsvorfall hat domänenübergreifende oder sonstige erhebliche Auswirkungen. Bei domänenübergreifenden Auswirkungen ist eine Ressource beeinträchtigt, die von mehreren Sicherheitsdomänen genutzt wird oder deren vergleichbare Nutzung zu Schäden in anderen Sicherheitsdomänen führen könnte. Erheblich sind Auswirkungen bei domänenspezifischen Sicherheitsvorfällen beispielsweise, wenn das Schadensausmaß hoch ist, die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Sicherheitsvorfalles ähnlicher Ausprägung in der Landesverwaltung nicht ausgeschlossen werden kann oder die konkrete Vorgehensweise der Verursacherin oder des Verursachers darauf schließen lässt, dass Schadensereignisse in der Landesverwaltung gezielt vorbereitet werden.

**3. Sicherheitsanforderungen für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen**

**3.1 Aufgaben**

3.1.1 Die Behördenleitung ist für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Behörden in der Rolle als Eigentümer von Services und Fachverfahren.

3.1.2 Die Behördenleitung sorgt dafür, dass eine innerbehördliche Stelle mit der Entgegennahme von Meldungen, mit der fortlaufenden Dokumentation und mit der anforderungsgerechten Auswertung betraut wird. Diese Meldestelle wird allen Beschäftigten bekannt gegeben.

\*) Notfall ist jedes Schadensereignis, das die Geschäftsprozesse in erheblichem Umfang beeinträchtigt, eine große Schadenswirkung entfaltet und dessen Bewältigung mit der gängigen Aufbau- und Ablauforganisation sowie im allgemeinen Tagesgeschäft nicht bewältigt werden kann.

3.1.3 Soweit eine andere öffentliche oder nichtöffentliche Stelle mit der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen oder von einzelnen Arbeitsschritten dazu (z. B. als Meldestelle gemäß Nummer 3.1.2 oder als Kontaktstelle gemäß Nummer 4.1.1) beauftragt werden soll, wird der Auftragnehmer vom Auftraggeber auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen verpflichtet. Es wird vereinbart, in welchem Umfang und in welchen Zeitintervallen der Auftragnehmer über die gemeldeten Sicherheitsvorfälle berichtet, und unter welchen Bedingungen er dem Auftraggeber Zugriffsberechtigungen auf die Verlaufsdocumentation erteilt. Die Beauftragungen werden dokumentiert.

3.1.4 Die oder der Informationssicherheitsbeauftragte der Sicherheitsdomäne überwacht die Einhaltung der Arbeitsschritte zur Bewältigung von Sicherheitsvorfällen sowie zur Vermeidung künftiger Sicherheitsvorfälle.

### 3.2 Meldung

3.2.1 Die Behördenleitung verpflichtet die Beschäftigten, einen Verdacht auf einen Sicherheitsvorfall unverzüglich zu melden. Dritte, die vorübergehend in der Behörde tätig sind, werden entsprechend verpflichtet.

3.2.2 Die Beschäftigten werden sensibilisiert, mutmaßliche Sicherheitsvorfälle zu erkennen, und sie werden informiert, wie sie sich bei einem Verdacht auf einen Sicherheitsvorfall verhalten sollen.

### 3.3 Ablauf

Für die Analyse, Reaktion und Nachbereitung von Sicherheitsvorfällen durch eine zuständige Stelle wird ein strukturierter Ablauf definiert und kontinuierlich verbessert.

3.3.1 Zur Steuerung des weiteren Vorgehens wird das gemeldete Ereignis analysiert, indem es bewertet und klassifiziert wird.

3.3.1.1 Es wird anhand eines Ereigniskatalogs bewertet, ob es sich bei der eingehenden Meldung um einen Sicherheitsvorfall handelt. Zu diesem Zweck wird von den Sicherheitsdomänen ein Ereigniskatalog angelegt. Die in der **Anlage** aufgeführten Ereignisse sind als Mindestanforderung in den domänenspezifischen Ereigniskatalog aufzunehmen. Der Ereigniskatalog unterliegt einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

3.3.1.2 Es wird anhand der Auswirkungen entschieden, ob der Sicherheitsvorfall als „schwerwiegend“ gemäß Nummer 2.2 zu klassifizieren ist.

3.3.2 Es werden strukturierte und sachgerechte Abläufe definiert, um angemessen auf den Sicherheitsvorfall zu reagieren und unverzüglich den Normalzustand wieder herzustellen. Dazu werden Arbeitsschritte für die Schadensbegrenzung, die Tatsachenfeststellung, die Umsetzung einer vorläufigen Lösung, die Ursachenforschung, die Schadensanalyse und die dauerhafte Problemlösung vorbereitet.

3.3.3 Sicherheitsvorfälle werden nachbereitet, damit anhand der Erfahrungen aus den eingetretenen Sicherheitsvorfällen künftige Sicherheitsvorfälle gleicher oder ähnlicher Ausprägung vermieden werden. Die Nachbereitung umfasst insbesondere die Auswertung der Dokumentation und soweit erforderlich die Störerermittlung und Prüfung rechtlicher Schritte. Zur Nachbereitung gehören auch die Wirksamkeitsprüfung erlassener Regelungen und getroffener Abwehrmaßnahmen sowie die anschließende Übernahme der daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Aktualisierung der Gefahren- und Risikoanalyse gemäß der Informationssicherheitsrichtlinie über die risikobasierte Konzeption der Informationssicherheit von Services, Fachverfahren und Sicherheitsdomänen (ISRL-Konzeption) — Bezugserrlass zu b —.

### 3.4 Kommunikation und Dokumentation

3.4.1 Die Behördenleitung regelt, in welchem Umfang die Leitungsebenen über Sicherheitsvorfälle regelmäßig zu informieren sind und lässt dabei sicherstellen, dass die betroffenen Stellen und Funktionen ausreichend beteiligt werden. Sie regelt ferner die Art und den Umfang der Information der Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter sowie betroffener Vereinbarungs- oder Vertragspartner.

3.4.2 Die Behördenleitung regelt, dass die zuständigen Stellen betroffener Behörden innerhalb einer Sicherheitsdomäne über Sicherheitsvorfälle informiert werden und auch die weitere Kommunikation sichergestellt ist.

3.4.3 Behörden in der Rolle als Eigentümer von Services und Fachverfahren vereinbaren mit den Leistungsempfängern, wie diese über Sicherheitsvorfälle zu den genutzten Services und eingesetzten Fachverfahren i. S. der Nummer 3.1.1 und über die dadurch möglicherweise eingetretene Erhöhung des Service- und des Fachverfahrensrisikos informiert werden.

3.4.4 Jeder gemeldete Sicherheitsvorfall wird mit allen Aktivitäten zur Reaktion, Nachbereitung und Kommunikation zeitnah und vollständig dokumentiert.

3.4.5 Personenbezogene Daten und sonstige sensitive Informationen, die bei der Kommunikation und Dokumentation von Sicherheitsvorfällen anfallen, werden durch Anonymisierung oder andere geeignete Maßnahmen geschützt.

## 4. Sicherheitsanforderungen für schwerwiegende Sicherheitsvorfälle

### 4.1 Übermittlung an das N-CERT

4.1.1 Es wird eine Kontaktstelle pro Sicherheitsdomäne eingerichtet und dem N-CERT bekannt gegeben.

4.1.2 Die Kontaktstelle der Sicherheitsdomäne, in deren Verantwortungsbereich ein schwerwiegender Sicherheitsvorfall fällt, unterrichtet unverzüglich das N-CERT. Es werden anlassbezogen Initial-, Fortschritts- und Abschlussmeldungen übermittelt. Die Kontaktstelle steht dem N-CERT als direkter Ansprechpartner für Rückfragen zur Verfügung.

4.1.3 Das N-CERT stellt den Kontaktstellen der Sicherheitsdomänen eine Kommunikationsschnittstelle zur Verfügung und bestimmt ein Muster für den Informationsaustausch. Dieses soll Angaben

- zu den betroffenen Ressourcen und Verwaltungsaufgaben,
- zur vermuteten Ursache,
- zu den erkennbaren Auswirkungen und
- zur Kritikalität der betroffenen Verwaltungsaufgabe vorsehen.

### 4.2 Aufgaben des N-CERT bei Sicherheitsvorfällen

Das N-CERT berät und unterstützt die Sicherheitsdomänen auf Anforderung bei der Bewältigung schwerwiegender Sicherheitsvorfälle, insbesondere

- bei der Tatsachenfeststellung, Ursachenforschung und Schadensanalyse,
- mit Handlungsempfehlungen zur präventiven Schadensvermeidung und
- mit Vorschlägen zu reaktiven Sicherheitsmaßnahmen mit dem Ziel der Schadensbegrenzung und dauerhaften Problemlösung.

## 5. Organisatorische und technische Maßnahmen der Behördenleitung

Zur Umsetzung der Nummern 3 und 4 veranlasst die Behördenleitung die notwendigen organisatorischen und technischen Maßnahmen (z. B. die Definition der Prozesse und die Festlegung der Meldestelle, Kontaktstelle, zuständige Stelle). Es wird empfohlen, hierbei die vom MI herausgegebenen Handreichungen als Arbeits- und Orientierungshilfen zu verwenden.

## 6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 2. 11. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1463

**Anlage****Mindestanforderungen an einen Katalog für die Bewertung von Ereignissen als Sicherheitsvorfälle (siehe Nummer 3.3.1.1 ISRL-Isi-Vorfälle)**

Lfd. Nr.	Ereignis, das als Sicherheitsvorfall zu bewerten ist
1.	erfolgreiche Installation eines Schadprogramms auf IT-Systemen
2.	Herbeiführung einer erheblichen Überlastung eines IT-Systems oder Netzkoppelelements (z. B. distributed denial of service — d/DoS)
3.	unautorisierte Manipulation von Anwendungen, Datenbeständen und Web-Seiten
4.	Ausfall von IT-Systemen durch Sabotage, Zerstörung oder Verlust
5.	unautorisierter Datenabfluss
6.	Einrichtung von Spam-Relays im Landesdatennetz
7.	gezielter Social Engineering Angriff
8.	unbefugte Verschlüsselung durch Dritte (Ransomware)
9.	Diebstahl von Authentisierungsmitteln (z. B. Passworte, Signaturkarten)
10.	Missbrauch von Rechten
11.	Offenlegung schützenswerter Informationen, Datenmanipulation oder sonstiger Missbrauch durch sog. „Innentäter“
12.	Speicherung in unautorisierten Clouddiensten
13.	Datenabfluss durch unsachgemäße Entsorgung von Datenträgern oder nach Einbruch in ein Gebäude
14.	versuchtes oder erfolgreiches unbefugtes Eindringen in das Rechenzentrum oder in den Systembetriebsraum einer Behörde
15.	erhebliche Störung von IT-Systemen und Fachverfahren
16.	erhebliche Fehlfunktion von Standard-Software
17.	erhebliche Störung des Netzwerkbetriebs (z. B. an Netzknoten, Firewalls, Application Security Gateways, VPN-Gateways)
18.	erhebliche Störung von zentralen Diensten/Services (z. B. Active Directory, E-Mail-Dienst, Internetzugang)
19.	erhebliche Störung von Infrastrukturdiensten (z. B. Ausfall der Klimaanlage, der USV, der Netzersatzanlagen)

**Einrichtung und Führung der Amtlichen Karte 1 : 5 000 (AK5-Erlass)**

RdErl. d. MI v. 3. 11. 2017 — 47-23211/100 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 20. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 502)  
— VORIS 21160 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 16. 11. 2017 wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Führung der AK5 obliegt der Vermessungs- und Katasterbehörde. Diese hält die AK5 für Niedersachsen ständig digital vor.“
2. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 4.1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Online-Bereitstellung der AK5 erfolgt standardmäßig über die Geodatendienste (AK5-Dienste).“

- b) Nummer 4.2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgabe erfolgt in der Regel in digitaler Form sowohl farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe Anlage 1).“

3. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird der folgende Satz angefügt:

„Die AP2.5 wird als Standardpräsentation über den jeweiligen AP2.5-Dienst oder über landesweit für die VKV eingeführte Programmsysteme bereitgestellt.“

- b) Die Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

„Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 2 500, sind abweichend als Präsentationen 1 : 2 500 zu bezeichnen; diese gehören nicht zu den Standardpräsentationen.“

Die Abgabe erfolgt in der Regel in digitaler Form sowohl farbig, schwarz/weiß oder in Graustufen alternativ mit und ohne Höhenlinien (siehe Anlage 2).“

4. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Karteninhalte sowie deren Darstellung und Ausgestaltung werden aus dem ALKIS und dem ATKIS sowie weiteren Datenquellen abgeleitet und generalisiert dargestellt.“

- b) Die Absätze 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Für die Bereitstellung der AP10 gelten die Ausführungen in Nummer 4.1. Die AP10 wird als Standardpräsentation über den jeweiligen AP10-Dienst oder über landesweit für die VKV eingeführte Programmsysteme bereitgestellt.“

Andere, speziell aufbereitete Darstellungen im Maßstab 1 : 10 000, sind abweichend als Präsentationen 1 : 10 000 zu bezeichnen; diese gehören nicht zu den Standardpräsentationen.“

Die Abgabe erfolgt in der Regel in digitaler Form sowohl farbig oder in Graustufen alternativ mit und ohne Höhenlinien.“

An  
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1465

**C. Finanzministerium****Auslandsreisekostenrecht;  
Neufestsetzung der Auslandstage- und  
Auslandsübernachtungsgelder ab 1. 1. 2018**

RdErl. d. MF v. 18. 10. 2017 — VD3 03500/4 3.1 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 25. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1205)  
— VORIS 20444 —

1. Das Bundesministerium des Innern hat mit RdSchr. vom 11. 10. 2017 — D 6-30201/10 # 3 — die ab 1. 1. 2018 geltenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder in Höhe der aus der **Anlage** ersichtlichen Beträge festgesetzt. Diese sind auch in Niedersachsen zugrunde zu legen. Für im Jahr 2017 durchgeführte Auslandsdienstreisen, die erst 2018 abgerechnet werden, gelten die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder, die bis zum 31. 12. 2017 festgesetzt sind (vgl. Bezugserlass). Es wird darauf hingewiesen, dass die durch die erhöhten Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder bedingten Mehrausgaben durch entsprechende Einsparungen an anderer Stelle auszugleichen sind.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Kommunen und die der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen  
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1465

### Anlage

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Afghanistan	25	95
Ägypten	34	125
Äthiopien	22	86
Äquatorialguinea	30	166
Albanien	24	113
Algerien	42	173
Andorra	28	45
Angola	64	265
Antigua und Barbuda	44	117
Argentinien	28	144
Armenien	19	63
Aserbaidschan	25	72
Australien		
— Canberra	42	158
— Sydney	56	184
— im Übrigen	42	158
Bahrain	37	180
Bangladesch	25	111
Barbados	48	179
Belgien	35	135
Benin	33	101
Bolivien	25	93
Bosnien und Herzegowina	15	73
Botsuana	33	102
Brasilien		
— Brasilia	47	127
— Rio de Janeiro	47	145
— Sao Paulo	44	132
— im Übrigen	42	84
Brunei	40	106
Bulgarien	18	90
Burkina Faso	36	84
Burundi	39	98
Chile	36	187
China		
— Chengdu	29	105
— Hongkong	61	145
— Kanton	33	113
— Peking	38	142

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
— Shanghai	41	128
— im Übrigen	41	78
Costa Rica	38	93
Côte d'Ivoire	42	146
Dänemark	48	143
Dominica	33	94
Dominikanische Republik	37	147
Dschibuti	54	305
Ecuador	36	97
El Salvador	36	119
Eritrea	38	81
Estland	22	71
Fidschi	28	69
Finnland	41	136
Frankreich		
— Lyon	44	115
— Marseille	38	101
— Paris sowie die Departements 92, 93 und 94	48	152
— Straßburg	42	96
— im Übrigen	36	115
Gabun	51	278
Gambia	25	125
Georgien	29	88
Ghana	38	174
Grenada	42	121
Griechenland		
— Athen	38	132
— im Übrigen	30	89
Guatemala	23	96
Guinea	38	118
Guinea-Bissau	20	86
Guyana	34	81
Haiti	48	130
Honduras	40	101
Indien		
— Chennai	28	87
— Kalkutta	34	117
— Mumbai	26	125
— Neu Delhi	41	144
— im Übrigen	30	145
Indonesien	31	130
Iran	27	196
Irland	36	92
Island	39	108
Israel	46	191
Italien		
— Mailand	32	156
— Rom	43	160

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
– im Übrigen	28	126
Jamaika	45	135
Japan		
– Tokio	55	233
– im Übrigen	42	156
Jemen	20	95
Jordanien	38	126
Kambodscha	32	94
Kamerun	41	180
Kanada		
– Ottawa	39	142
– Toronto	42	161
– Vancouver	41	140
– im Übrigen	39	134
Kap Verde	25	105
Kasachstan	32	109
Katar	46	170
Kenia	35	223
Kirgisistan	24	91
Kolumbien	34	126
Kongo, Republik	41	200
Kongo, Demokrati- sche Republik	56	171
Korea, Demokrati- sche Volksrepublik	32	132
Korea, Republik	48	112
Kosovo	19	57
Kroatien	23	75
Kuba	38	228
Kuwait	35	185
Laos	27	96
Lesotho	20	103
Lettland	25	80
Libanon	36	120
Libyen	37	100
Liechtenstein	44	180
Litauen	20	68
Luxemburg	39	130
Madagaskar	28	87
Malawi	39	123
Malaysia	28	88
Malediven	43	170
Mali	34	122
Malta	37	112
Marokko	35	129
Marshallinseln	52	70
Mauretanien	32	105
Mauritius	45	220
Mazedonien	24	95
Mexiko	34	141

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Mikronesien	46	74
Moldau, Republik	20	88
Monaco	35	180
Mongolei	22	92
Montenegro	24	94
Mosambik	35	147
Myanmar	29	155
Namibia	19	77
Nepal	23	86
Neuseeland	46	153
Nicaragua	30	81
Niederlande	38	119
Niger	34	89
Nigeria	52	255
Norwegen	66	182
Österreich	30	104
Oman	50	200
Pakistan		
– Islamabad	25	165
– im Übrigen	22	68
Palau	42	166
Panama	32	111
Papua-Neuguinea	50	234
Paraguay	31	108
Peru	25	93
Philippinen	25	107
Polen		
– Breslau	27	92
– Danzig	24	77
– Krakau	23	88
– Warschau	25	105
– im Übrigen	22	50
Portugal	30	102
Ruanda	38	141
Rumänien		
– Bukarest	26	100
– im Übrigen	21	62
Russische Föderation		
– Jekaterinburg	23	84
– Moskau	25	110
– St. Petersburg	21	114
– im Übrigen	20	58
Sambia	30	130
Samoa	24	85
San Marino	28	75
São Tomé und Príncipe	39	80
Saudi Arabien		
– Djidda	31	234
– Riad	40	179

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
— im Übrigen	40	80
Schweden	41	168
Schweiz		
— Genf	53	195
— im Übrigen	51	169
Senegal	37	128
Serbien	16	74
Sierra Leone	32	82
Simbabwe	37	103
Singapur	44	188
Slowakische Republik	20	85
Slowenien	27	95
Spanien		
— Barcelona	26	118
— Kanarische Inseln	26	98
— Madrid	34	113
— Palma de Mallorca	26	110
— im Übrigen	24	88
Sri Lanka	35	100
St. Kitts und Nevis	37	99
St. Lucia	45	129
St. Vincent und die Grenadinen	43	121
Sudan	29	115
Südafrika		
— Johannesburg	24	124
— Kapstadt	22	112
— im Übrigen	18	94
Südsudan	28	150
Suriname	34	108
Syrien	31	140
Tadschikistan	21	67
Taiwan	42	126
Tansania	39	201
Thailand	26	118
Togo	29	108
Tonga	32	94
Trinidad und Tobago	45	164
Tschad	53	163
Tschechische Republik	29	94
Türkei		
— Istanbul	29	104
— Izmir	35	80
— im Übrigen	33	78
Tunesien	33	115
Turkmenistan	27	108
Uganda	29	129
Ukraine	26	98
Ungarn	18	63

Land/Ort	Auslandstagegeld in EUR	Auslandsüber- nachtungsgeld bis zu ... EUR mit Nachweis*)
1	2	3
Uruguay	36	109
Usbekistan	28	123
Vatikanstaat	43	160
Venezuela	39	120
Vereinigte Arabische Emirate	37	155
Vereinigte Staaten von Amerika (USA)		
— Atlanta	51	175
— Boston	48	265
— Chicago	45	209
— Houston	52	138
— Los Angeles	46	274
— Miami	53	151
— New York City	48	282
— San Francisco	42	314
— Washington, D. C.	51	276
— im Übrigen	42	138
Vereinigtes König- reich von Großbritan- nien und Nordirland		
— London	51	224
— im Übrigen	37	115
Vietnam	31	86
Weißrussland	16	98
Zentralafrikanische Republik	38	74
Zypern	37	116

\*) Darüber hinaus Erstattung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 ARV.

**Begründung der Zuständigkeit des Finanzamtes  
Wilhelmshaven für das Gebiet des niedersächsischen  
Küstengewässers, des daran anschließenden Festlandssockels  
und der ausschließlichen Wirtschaftszone**

**Erl. d. MF v. 26. 10. 2017 — 36-O 2115/042-0006 —**

**— VORIS 20120 —**

**Bezug:** Anordn. v. 20. 9. 1982 (Nds. MBl. S. 1642)

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Satz 2 FVG i. d. F. vom 4. 4. 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. 8. 2017 (BGBl. I S. 3122), wird bestimmt, dass das Gebiet des niedersächsischen Küstengewässers, der Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils am Festlandssockel, der dem Land Niedersachsen zugeordnet ist, und der Teil des der Bundesrepublik Deutschland zustehenden Anteils an der ausschließlichen Wirtschaftszone, der dem Land Niedersachsen zugeordnet ist, zum Finanzamtsbezirk Wilhelmshaven gehört.

Dem Finanzamt Wilhelmshaven wird die Aufgabe übertragen, für das Land Niedersachsen die Gewerbesteuer in den in § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung der Gewerbe- und der Grundsteuer in gemeindefreien Gebieten vom 2. 10. 2008

(Nds. GVBl. S. 304), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 503), genannten Gebieten festzusetzen und zu erheben.

Dieser Erl. tritt am 26. 10. 2017 in Kraft. Die Bezugsanordnung tritt mit Ablauf des 25. 10. 2017 außer Kraft.

An das  
Landesamt für Steuern Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1468

## **D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion durch das Land Niedersachsen**

**Erl. d. MS v. 6. 11. 2017 — 150241-263 —**

**— VORIS 21147 —**

**Bezug:** Erl. v. 27. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 1211), zuletzt geändert durch Erl. v. 1. 10. 2016 (Nds. MBl. S. 989)  
— VORIS 21147 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 6. 11. 2017 wie folgt geändert:

In Nummer 7 wird das Datum „31. 12. 2017“ durch das Datum „31. 12. 2019“ ersetzt.

An das  
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1469

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

### **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Pferden bei der Holzernte in Wäldern Niedersachsens**

**Erl. d. ML v. 2. 10. 2017 — 406-64030/21-1 —**

**— VORIS 79100 —**

#### **1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für das Rücken und Vorliefern von Rundholz mit Pferden in Wäldern Niedersachsens.

Ziel der Förderung ist es, umweltverträgliche Rückeverfahren mit Pferden zu unterstützen. Im Gegensatz zu Maschinen, die zeitweise witterungsbedingt ihre Arbeit einstellen müssen, ist das Rücken mit Pferden fast ganzjährig möglich. Unter bestimmten Bedingungen, z. B. auf unbefahrten problematischen Böden, bei ausreichendem Bewegungsraum, ist das Rücken mit Pferden pflegerischer für Bestand und Boden. Die Umweltbelastung beim Rücken mit Pferden ist gering. Pferderückeverfahren sollen auch in den Stand versetzt werden, ihre Leistungen zu konkurrenzfähigen Preisen anzubieten.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird das Vorliefern von Rundholz mit Rückepferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder in die von einem Kran erreichbare Zone.

#### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Rückeverfahren.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Es können nur Rückeverfahren gefördert werden, die mindestens nach dem RAL-Gütezeichen 244 (Wald- und Landschaftspflege) zertifiziert sind.

4.2 Das Rückeverfahren muss steuerlich gemeldet sein und dies anhand seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachweisen.

4.3 Die Belegenheit der Waldflächen ist im Original der Rückerechnung mindestens durch die Angabe des Landkreises, falls bekannt auch der Gemeinde und der Gemarkung, auszuweisen.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig ist ausschließlich die in niedersächsischen Wäldern im Zeitraum vom 1. Juni des Vorjahres bis 31. Mai des Antragsjahres mit Rückepferden vorgelieferte Holzmenge in Erntefestmetern (im Folgenden: Efm).

5.3 Die Höhe der Zuwendung beträgt 3 EUR pro Efm, der mit einem Rückepferd vorgeliefert wurde.

5.4 Die Mindestzuwendung (Bagatellgrenze) beträgt pro Antrag 1 500 EUR.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Bei den nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen handelt es sich um De-minimis-Beihilfen gemäß den Beihilferegeln der EU gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1). Der Subventionswert aller De-minimis-Beihilfen, die eine Beihilfempfängerin oder ein Beihilfempfänger innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten De-minimis-Beihilfe erhält, darf den Betrag von 200 000 EUR nicht überschreiten.

#### **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Zuwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannsenstraße 10, 30159 Hannover.

7.3 Die Antragstellung erfolgt durch das Rückeverfahren einmal pro Jahr bis spätestens zum 30. Juni jeden Jahres (Ausschlussfrist).

7.4 Es wird eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO erteilt. Die Rückeverfahren und Rückeverfahren beantragen eine Zuwendung erst nach Durchführung der zu fördernden Maßnahme (Vorliefern des Holzes mit Pferd) im gemäß Nummer 5.2 festgelegten Zeitraum.

7.5 Der Nachweis der vorgelieferten Holzmengen erfolgt anhand von Kopien der Rückerechnungen und Nachweisen der entsprechenden Zahlungseingänge.

#### **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2022 außer Kraft.

An die  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1469

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2018  
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung  
von Falltieren**

**Bek. d. ML v. 3. 11. 2017 — 203-42141/1-167 —**

Die am 24. 10. 2017 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2018 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1470

**Anlage**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2018  
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung  
von Falltieren**

— **Falltier-Gebührensatzung 2018** —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 16. 12. 2009 (Nds. GVBl. S. 480), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (**Anlage**), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft.

Hannover, 24. 10. 2017

**Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse**

Anlage

**Anlage  
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2018  
für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung  
von Falltieren  
— Falltier-Gebührensatzung 2018 —  
Gebührentarif**

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,013 EUR je Kilogramm
1.2	Einhufer	0,017 EUR je Kilogramm
1.3	Schwein	0,017 EUR je Kilogramm
1.4	Schaf und Ziege	0,017 EUR je Kilogramm
1.5	Geflügel	0,017 EUR je Kilogramm
1.6	Sonstiges Falltier	0,017 EUR je Kilogramm
2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,55 EUR je Tier

2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	0,87 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,27 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	4,47 EUR je Tier
2.5	Rind* über 24 Monate bis 48 Monate	6,76 EUR je Tier
	(*geboren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Kanalinseln, Insel Man, Zypern)	
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt	1,04 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd (Fohlen, Pony, Esel, Zebra)	2,74 EUR je Tier
3.3	Großpferd	8,33 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,07 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,52 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,04 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	4,51 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,60 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,26 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	0,90 EUR je Tier
6.2	Pute	0,16 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildkluentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,12 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,07 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,06 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,10 EUR je 10 l Fassungsvermögen

**I. Justizministerium**

**Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland  
in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)**

**Gem. RdErl. d. MJ, d. StK u. d. übr. Min. v. 26. 10. 2017  
— 9530-402.36 —**

— **VORIS 31030** —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 19. 12. 2012  
(Nds. MBl. 2013 S. 50, Nds. Rpfl. 2013 S. 74)  
— **VORIS 31030** —

Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben eine Neufassung der einheitlich geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) vereinbart. Die Neufassung vom 23. 12. 2016 ist am 12. 10. 2017 im Bundesanzeiger (BAnz AT 12. 10. 2017 B1) veröffentlicht worden. Sie gilt für alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Verwaltungsbehörden in Niedersachsen.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 11. 2017 in Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 10. 2017 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1470

**K. Ministerium für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Aufwertung des niedersächsischen  
Natur- und Kulturerbes  
sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt  
(Richtlinie „Landschaftswerte“)**

**Erl. d. MU v. 25. 10. 2017 — 26-22610/010 —**

**— VORIS 28100 —**

**Bezug:** Erl. v. 2. 12. 2015 (Nds. MBl. S. 1512), zuletzt geändert durch  
Erl. v. 28. 4. 2017 (Nds. MBl. S. 560)  
— VORIS 28100 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2017 wie folgt  
geändert:

Der Bezug erhält folgende Fassung:

„**Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), geändert durch  
RdErl. v. 25. 5. 2016 (Nds. MBl. S. 698)  
— VORIS 64100 —  
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert  
durch Erl. v. 11. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 880)  
— VORIS 77000 —“.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1471

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**

**Anerkennung der „Delmetal Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 1. 11. 2017 — 11741/D 32 —**

Mit Schreiben vom 26. 10. 2017 hat das ArL Leine-Weser  
als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des  
Stiftungsgeschäfts vom 13. 9. 2017 und der diesem beigefügten  
Stiftungssatzung die „Delmetal Stiftung“ mit Sitz in Twistringen  
gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Versorgung und Unterstützung  
sowie Sicherung des Unterhalts der Stifterin Gisela Hanschen  
und ihres Ehemanns Hermann Hanschen, die Unterstützung  
und Förderung der Ausbildung der leiblichen Abkömmlinge  
der Stifterin und ihres Ehemanns, die Unterstützung von Pro-  
jekten des Natur- und Umweltschutzes und die Durchführung  
oder Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen sowie  
nach dem Ableben der Stifterin und ihres Ehemanns der Er-  
halt und die Pflege der Grabstätten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Delmetal Stiftung  
Osterstraße 21  
27239 Twistringen.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1471

**Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**

**Anerkennung der „Wille & Barkow Stiftung“**

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 11. 2017  
— 2.02-11741-15 (148) —**

Mit Schreiben vom 27. 9. 2017 hat das ArL Weser-Ems als  
zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrun-  
delegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 11. 9. 2017

die „Wille & Barkow Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg  
gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Alten-  
hilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Berufsbildung,  
der Wissenschaft und Forschung, der Hilfe für politisch, rassisch  
oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Kriegsoffer, die Ver-  
folgung mildtätiger Zwecke und die Förderung des Umwelt-  
schutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Wille & Barkow Stiftung  
Schillerstraße 1  
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1471

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Einbau von Lichtzeichenanlagen an den Bahnübergängen  
auf der Eisenbahnstrecke  
Einbeck Mitte—Einbeck Sachsenbreite**

**Bek. d. NLStBV v. 25. 10. 2017  
— P233-30224-41 —**

Die Ilmebahn GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Plan-  
feststellung — die Genehmigung für den Einbau einer Licht-  
zeichenanlage am Bahnübergang „Auf der Lieben Frau“  
(Bahn-km 5,188) sowie die Nachrüstung von zugbedingter  
Einschaltung von Lichtzeichenanlagen an den Bahnüber-  
gängen „Münsterkamp“ (Bahn-km 5,053) und „Langer Wall“  
(Bahn-km 4,843) auf der Eisenbahnstrecke Einbeck Mitte—  
Einbeck Sachsenbreite beantragt. Bei diesem Vorhaben han-  
delt es sich um eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage  
einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 Satz 1 AEG i. V. m.  
§ 74 Abs. 6 VwVfG bedarf.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e  
i. V. m. § 3 c UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fas-  
sung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch  
Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298) — im  
Folgenden: UVPG a. F. — durch eine allgemeine Vorprüfung  
des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben  
die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfor-  
derlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen  
Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprü-  
fung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Fest-  
stellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a  
UVPG a. F. nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1471

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;  
Ersatzneubau der 110 kV-Hochspannungsfreileitung  
von der Umspannanlage Wehrendorf  
bis zum Punkt Heithöfen**

**Bek. d. NLStBV v. 30. 10. 2017  
— P248-05020-41 —**

Die Westnetz GmbH, Florianstraße 15—21, 44139 Dort-  
mund, beabsichtigt den Ersatzneubau der ca. 9,1 km langen  
110 kV-Hochspannungsfreileitung von der Umspannanlage  
Wehrendorf bis zum Punkt Heithöfen (alt: Baulinie [Bl.] 0753,  
neu: Bl. 1399).

Gemäß Anlage 1 UVPG ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Satz 1 UVPG erforderlich (vgl. Nummer 19.1.3 der Anlage 1 UVPG: Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung i. S. des EnWG mit einer Länge von 5 bis 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr).

Die Vorprüfung gemäß § 7 UVPG beinhaltet eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlagen 2 und 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Vorprüfung ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — Vorprüfungsergebnis UVPG, 110-kV Wehrendorf—Heithöfen“ eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1471

## **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

### **Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hechtgrabens, der Seebeeke und der Thöse in der Region Hannover und im Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 15. 11. 2017  
— 62023-02-62 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Region Hannover und des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Hechtgrabens, der Seebeeke und der Thöse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Uetze, der Stadt Burgdorf, der Samtgemeinde Wathlingen, des Landkreises Celle und der Region Hannover und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 45 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 7) werden bei der

Region Hannover,  
Fachbereich Umwelt,  
Untere Wasserbehörde,  
Wilhelmstraße 1,  
30171 Hannover,  
und beim

Landkreis Celle,  
Amt für Umwelt und ländlichen Raum,  
Untere Wasserbehörde,  
Trift 26,  
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. d. F. vom 19. 3. 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 10. 2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes angeordnet.

Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ebenfalls bei den Unteren Wasserbehörden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,  
An der Scharlake 39,  
31135 Hildesheim,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,  
Göttinger Chaussee 76 A,  
30453 Hannover,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion,  
Am Sportplatz 23,  
26506 Norden,

einzuzeigen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1472

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1474/1475  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

## **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG  
(Aller-Energie GmbH, Adelheidsdorf)**

**Bek. d. GAA Celle v. 1. 11. 2017  
— CE000041691-17-041-02 —**

Die Aller-Energie GmbH, Gewerbering 20, 29352 Adelheidsdorf, hat mit Schreiben vom 16. 6. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in Adelheidsdorf, Hannoversche Straße 114, Gemarkung Adelheidsdorf, Flur 2, Flurstück 242/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung zweier weiterer BHKW sowie die Errichtung eines weiteren Gärrestlagers.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat nur geringe nachteilige bis keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG vor.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1472

## Berichtigung

### **Berichtigung der Bek. Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (RDG Niedersachsen GmbH)**

Die Bek. des LBEG vom 4. 10. 2017 (Nds. MBl. S. 1351) wird wie folgt berichtigt:

In Absatz 1 werden die Worte „Oldenburg Verkleinerung“ durch die Worte „Oldendorf Verkleinerung“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1473

## Rechtsprechung

### **Bundesverfassungsgericht**

#### **Leitsätze zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. 10. 2017 — 1 BvR 2019/16 —**

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.
- Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.
- Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1473

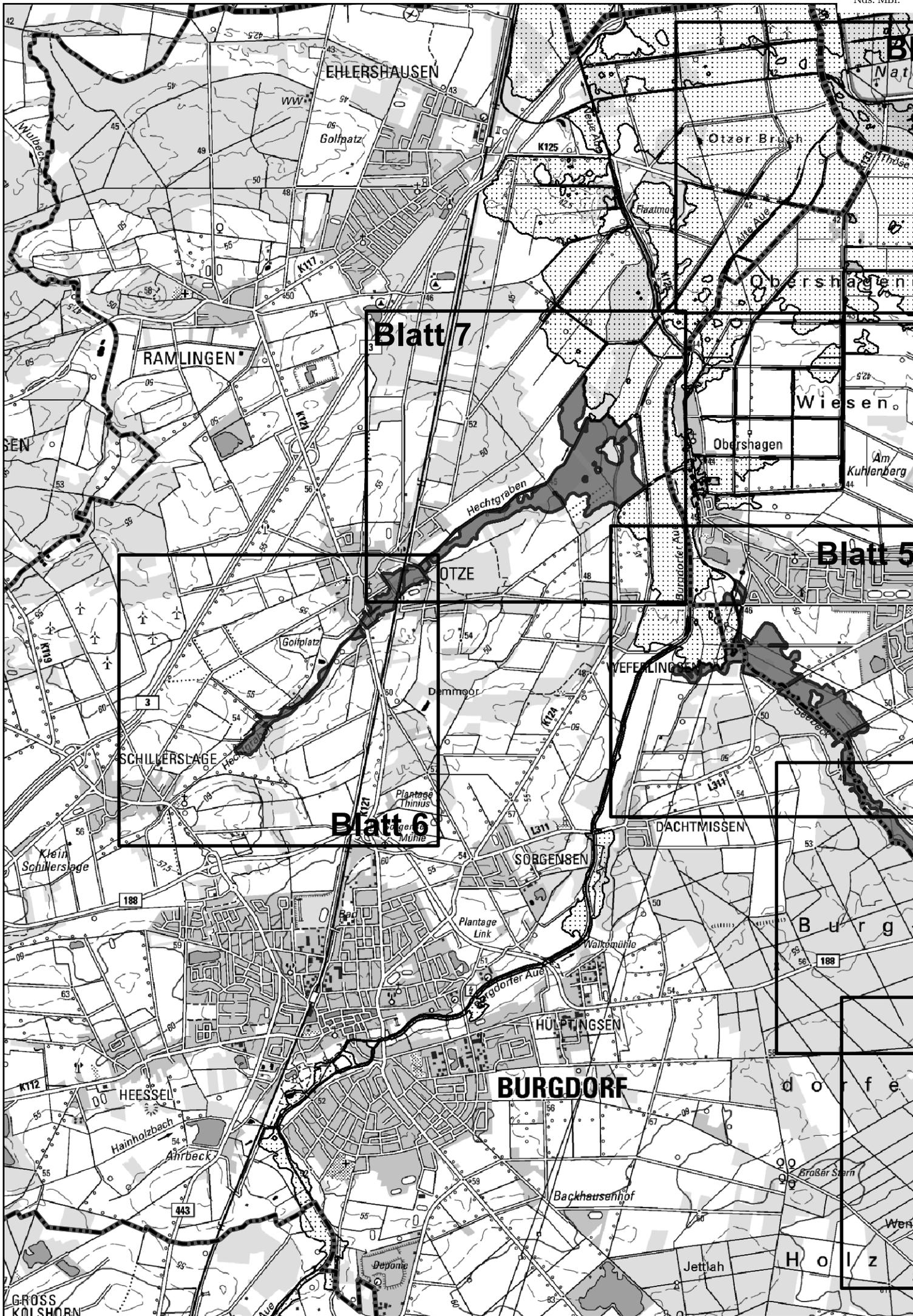
#### **Leitsätze zum Urteil des Zweiten Senats vom 7. 11. 2017 — 2 BvE 2/11 —**

- Der parlamentarische Informationsanspruch aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ist auf Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Bei Vorliegen berechtigter Geheimhaltungsinteressen kann

die Beantwortung parlamentarischer Anfragen unter Anwendung der Geheimschutzordnung geeignet sein, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Fragerecht der Abgeordneten und kollidierenden Rechtsgütern zu schaffen.

- Das verfassungsrechtlich garantierte parlamentarische Frage- und Informationsrecht unterliegt Grenzen, die, auch soweit sie einfachgesetzlich geregelt sind, ihren Grund im Verfassungsrecht haben müssen. Vertraglich vereinbarte oder einfachgesetzliche Verschwiegenheitsregelungen sind für sich nicht geeignet, das Frage- und Informationsrecht zu beschränken.
- Der Informationsanspruch des Parlaments kann sich als Ausdruck der aus dem Demokratieprinzip folgenden Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber dem Parlament nur auf Angelegenheiten beziehen, die in den Verantwortungsbereich der Regierung fallen. Die Verantwortlichkeit der Regierung im Kontext demokratischer Legitimation erstreckt sich auf alle Tätigkeiten von mehrheitlich oder vollständig in der Hand des Bundes befindlichen Unternehmen in Privatrechtsform. Dabei ist die Verantwortlichkeit der Regierung nicht auf die ihr gesetzlich eingeräumten Einwirkungs- und Kontrollrechte beschränkt.
- Der Verantwortungsbereich der Bundesregierung für die Deutsche Bahn AG bezieht sich auf die Ausübung der Beteiligungsverwaltung sowie auf die Regulierungstätigkeit der Bundesbehörden und die sachgerechte Erfüllung des Gewährleistungsauftrages aus Art. 87 e Abs. 4 GG. Darüber hinaus liegt auch die unternehmerische Tätigkeit der Deutschen Bahn AG im Verantwortungsbereich der Bundesregierung. Der Verantwortungszusammenhang wird nicht durch Art. 87 e GG aufgehoben.
- Die Bundesregierung ist nicht berechtigt, die Antwort auf parlamentarische Anfragen im Einzelfall unter Verweis auf die Betroffenheit der Grundrechte der Deutschen Bahn AG zu verweigern. Als vom Staat vollständig beherrschte juristische Person dient sie nicht der Ausübung individueller Freiheit Einzelner und kann sich nicht auf Grundrechte berufen. Auch räumt Art. 87 e GG der Deutschen Bahn AG keinen abwehrrechtlichen Status gegenüber (gemeinwohlorientierten) Einwirkungen des Staates auf ihre Unternehmensführung ein.
- Eine Grenze des Informationsanspruchs des Bundestages bildet das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann.
  - Das fiskalische Interesse des Staates am Schutz vertraulicher Informationen seiner (Beteiligungs-)Unternehmen stellt einen verfassungsrechtlichen Staatswohlbelang dar.
  - Die Funktionsfähigkeit staatlicher Aufsicht über Banken und andere Finanzinstitute, die Stabilität des Finanzmarktes und der Erfolg staatlicher Stützungsmaßnahmen in der Finanzkrise sind ebenfalls Belange des Staatswohls, die die Antwortpflicht der Bundesregierung auf parlamentarische Fragen beschränken können.
- Das verfassungsmäßige Frage- und Informationsrecht des Bundestages und die damit verbundene Auskunftspflicht der Bundesregierung stellen eine hinreichende Grundlage für einen in der Auskunftserteilung liegenden Grundrechtseingriff dar. Einer weitergehenden gesetzlichen Regelung bedarf es insoweit nicht.
- Das parlamentarische Informationsrecht steht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit. Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Sie muss alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten der Informationsbeschaffung ausschöpfen.
- Aus der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, folgt, dass sie die Gründe darlegen muss, aus denen sie die erbetenen Auskünfte verweigert. Einer besonderen Begründungspflicht unterliegt die Bundesregierung, soweit sie ihre Antwort nicht in einer zur Veröffentlichung in einer Bundestagsdrucksache bestimmten Weise erteilt, sondern dem Deutschen Bundestag eingestuft in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung stellt.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1473



**Blatt 7**

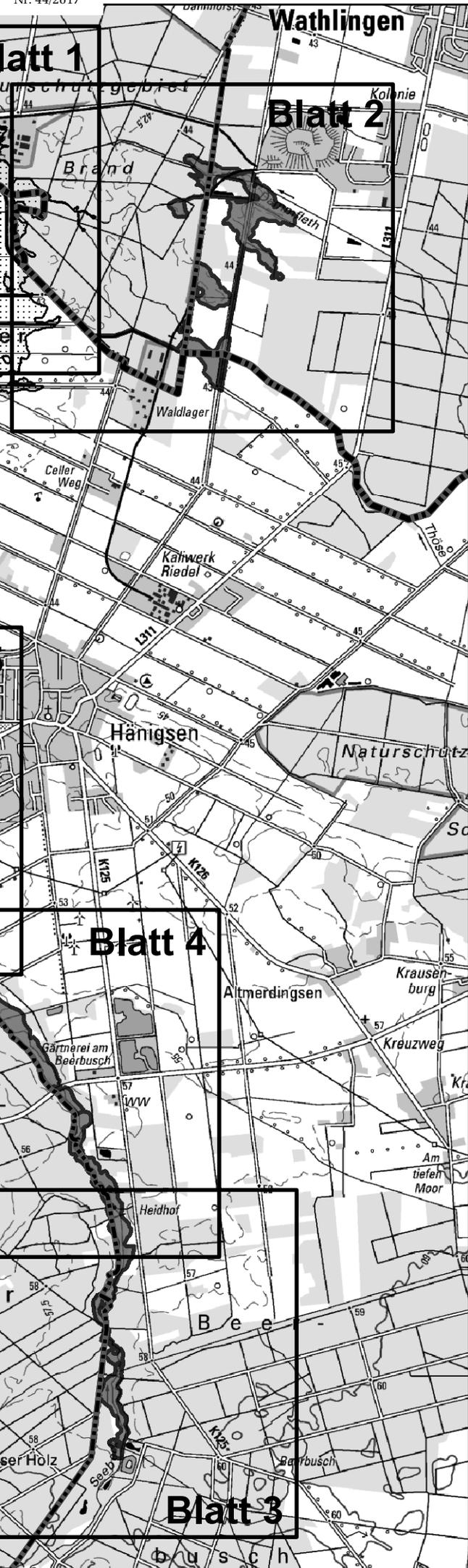
**Blatt 5**

**Blatt 6**

**BURGDORF**

GROSS  
KOLSHORN

H O L Z



Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz

# Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Hechtgrabens, der Seebeeke und der Thöse in der Region Hannover und im Landkreis Celle

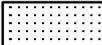
## Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 15.11.2017  
AZ: 62023/2/62

### Legende

-  Blattsnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

### Nachrichtlich

-  bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

### Verwaltungsgrenzen

-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenze



1:45.000



Quelle:  
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen  
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2017



Hildesheim, 27.10.2017

---

## Stellenausschreibung

Beim **Landkreis Diepholz** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
zwei Stellen als  
**Kreisrätin oder Kreisrat**  
(BesGr. B 4 NKBesVO)

zu besetzen, und zwar:

- als Fachbereichsleitung „Soziales, Jugend und Gesundheit“ sowie
- als Fachbereichsleitung „Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung“  
sowie „Kreisentwicklung“.

Die Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de). Für weitere Auskünfte stehen Ihnen der Landrat Herr Bockhop, Tel. 05441 976-1006, sowie der Erste Kreisrat Herr van Lessen, Tel. 05441 976-1003, gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse an einer verantwortungsvollen Beschäftigung beim Landkreis Diepholz geweckt? Dann reichen Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis zum 29. 11. 2017** über das Online-Bewerbungsportal unter [www.diepholz.de](http://www.diepholz.de) ein.

— Nds. MBl. Nr. 44/2017 S. 1476